

BESONDERER VERTEILUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH LEERKASSETTE

VAM3122008

BESONDERER VERTEILUNGSPLAN

(i.d. Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 03.12.2008)

Nutzungsbereich "Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch"
gültig für die Verteilungen ab dem Verteiljahr 1999

1. Gemäß Punkt I. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM sind für sämtliche voneinander unterscheidbare Nutzungsbereiche besondere Verteilungspläne zu erlassen. Im Folgenden sind die für die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Leerkassettenvergütungsansprüche gem. § 42 b Abs. 1 UrhG maßgeblichen, die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen ergänzenden, besonderen Regeln angeführt.

2. In die Verteilung sind grundsätzlich sämtliche Werke (Filme), die im Rahmen in bzw. ausgehend von Österreich ausgestrahlten Fernsehprogrammen ausgestrahlt werden, einzubeziehen. Die sich aus der Fremdsprachigkeit; aus einer relativ geringen Verbreitung eines Programmes; oder des Zeitpunktes der Ausstrahlung; ergebenden Auswirkungen auf den Umfang der Nutzung (Aufzeichnungsmöglichkeit, -wahrscheinlichkeit) von Werken (Filmen), die in diesen Programmen enthalten sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Die jeweils im Rahmen einer Verteilung tatsächlich zu berücksichtigenden Fernsehprogramme sowie deren Koeffizienten (s.Pkt. 3.1.) sind *von der* Generalversammlung der VAM aufgrund objektiv nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der in den Allgemeinen Verteilungsbestimmungen festgelegten Grundsätze, festzulegen und den (Bezugs)Berechtigten binnen angemessener Frist vor Durchführung der Verteilung bekannt zugeben.

3. Jedem Werk (Film), das (der) in einem der in der Verteilung berücksichtigten Fernsehprogramme ausgestrahlt wird, wird eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

3.1. Koeffizient (Reichweite bzw. Marktanteil) des Fernsehprogrammes, in dem der Film ausgestrahlt wurde (die Fernsehprogramme sind im Verhältnis ihrer Reichweite/Marktanteile zueinander unterschiedlich hoch zu bewerten; dieser Faktor ist aus objektiven Unterlagen (Reichweiteanalysen etc.) abzuleiten);

3.2. Grundsätzlich werden in den Verteilungen nur Filme mit einer Mindestspieldauer/Länge von zumindest 5 Minuten berücksichtigt. Im Verhältnis zu Ländern bzw. Verwertungsgesellschaften, mit denen die VAM über einen Gegenseitigkeits-/Vertretungsvertrag verbunden ist und die ihren Verteilungen eine höhere Mindestspieldauer bzw. Mindestlänge zu Grunde legen, insbesondere so weit dies die Abrechnung gegenüber der VAM betrifft, kann für jene Filme, die (Bezugs)Berechtigten aus diesem Land bzw. dieser

Verwertungsgesellschaft gegenüber abrechnungspflichtig sind, auch jene (höhere) Mindestspieldauer/Mindestlänge zugrunde gelegt werden, wie sie in dem betreffenden Land bzw. von der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaft selbst bei der Verteilung berücksichtigt wird. Halbe Minuten werden ab (bis 30 Sekunden) bzw. aufgerundet (über 30 Sekunden);

3.3. Entsprechend der für ein Werk (einen Film) zutreffenden Aufzeichnungswahrscheinlichkeit, die sich aus nach anerkannten Grundsätzen durchgeführten Erhebungen und Statistiken, die Aufschluß darüber geben, wie häufig eine bestimmte Werkkategorie in bezug auf das gesamte Überspielvolumen auf Video- Leerkassetten aufgezeichnet wird, ergeben, wird dieses Werk (dieser Film) in eine der drei folgenden Kategorien eingestuft:

3.3.1. Spielfilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm, Kultur-, Lehr- und Ausbildungsfilm;

Faktor 3;

3.3.2. Fernsehserie (Fiktion und Animation);

Faktor 2;

3.3.3. Telenovela, Daily Soap, Clip (insbesondere Musikvideoclip); Sonstiges (ausgenommen Produktionen wie TV-eigene Studioproduktionen, Reportagen, Shows, od. dgl und Werbung);

Faktor 1.

4. Die Anzahl der auf ein(en) Werk (Film) entfallenden Punkte wird durch die Multiplikation der sich aus den einzelnen Faktoren 3.1., 3.2. und 3.3. ergebenden Werte errechnet.

5. Der jährlich im Rahmen der Verteilung zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Geldbetrag errechnet sich aus den Einnahmen aus der Wahrnehmung der Leerkassettenvergütungsansprüche dieses Jahres, abzüglich eines Betrages in Höhe von 51 % bis 30.6.2006 und 50% ab 1.7.2007 der Einnahmen, der den sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) zuzuführen ist sowie nach Abzug eines weiteren Betrages in Höhe der auf die Wahrnehmung dieser Ansprüche auf Grund des in der Generalversammlung der VAM festgestellten jährlichen Rechnungsabschlusses entfallenden Verwaltungsaufwendungen. Von diesem Ausschüttungsbetrag ist eine Rückstellung in Höhe von 3% für nicht erfasste Filme/Sendungen zu bilden, die entsprechend der Rückstellung gemäß Pkt. 8. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen aufzulösen ist.

6. Der nach Punkt 5. errechnete Geldbetrag wird durch die Gesamtsumme der in diesem Jahr zur Verrechnung kommenden Punkte dividiert und ergibt so den Euro-Wert pro Punkt.

7. Die auf jeden einzelnen (Bezugs)Berechtigten entfallende Summe wird mit dem Eurowert pro Punkt multipliziert und ergibt so den individuellen Ausschüttungsbetrag.

8. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.